

Stellungnahme des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zu Fragen der CE Zertifizierung von Tauchgeräten

Sehr geehrter Herr Müller

Ihre E-Mail vom 4. Juni 2012 wurde uns zur Beantwortung weitergeleitet. Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das STEG und die STEV wurden per 1. Juli 2010 durch das PrSG (Bundesgesetz über die Produktesicherheit) und die PrSV (Verordnung über die Produktesicherheit) abgelöst. Durch das PrSG und die PrSV wird die europäische Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) in der Schweiz umgesetzt. Gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. a Lemma 2 PSA-Richtlinie werden vollständig von der Atmosphäre isolierende Atemschutzgeräte einschliesslich Tauchgeräte der Kategorie III zugeordnet. In der Schweiz gelten somit die gleichen Massstäbe wie in Deutschland und den anderen europäischen Staaten. Entsprechend fallen Tauchgeräte auch in der Schweiz unter die Kategorie III.

Gemäss Anhang I, Ziff. I, Bst. B PrSV muss bei PSA der Kategorie III das Modell einer Baumusterprüfung unterzogen werden und der Hersteller muss zudem nach seiner Wahl entweder eine Qualitätssicherung für das Endprodukt durchführen oder ein Qualitätssicherungssystem unterhalten.

Wer Produkte in Verkehr bringt, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, muss - unabhängig davon, ob jemand geschädigt wird - mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Gemäss Art. 16 PrSG wird der Täter oder die Täterin mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch solche Produkte die Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter gefährdet wird. Handelt der Täter oder die Täterin gewerbsmässig oder aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Hat der Täter oder die Täterin die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter fahrlässig (leicht- oder grobfahrlässig) gefährdet, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Gemäss Art. 17 PrSG wird mit Busse bis zu 40 000 Franken unter anderem bestraft, wer vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, ohne die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 4 PrSG zu erfüllen, oder die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach Artikel 11 verletzt.

Art. 3 Abs. 4 PrSG bestimmt, dass dem spezifischen Gefährdungspotenzial eines Produkts überdies entsprechen müssen:

- a. seine Kennzeichnung und Aufmachung;
- b. die Verpackung sowie die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation und die Wartung;
- c. Warn- und Sicherheitshinweise;
- d. Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben zu seiner Entsorgung;
- e. alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen.

Die Bestimmungen des PrSG und der PrSV sind unabhängig davon einzuhalten, ob jemand zu Schaden kommt. Ist dies der Fall, so betrifft dies das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Schädiger und dem bzw. den Geschädigten. Als Folge davon kann es natürlich auch hier zu einem Strafverfahren kommen (Tötung, einfache oder schwere Körperverletzung usw.).

Wie es versicherungstechnisch aussieht, können wir nicht beurteilen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Nichteinhaltung der PrSG/PrSV-Vorschriften und der darin umgesetzten europäischen Richtlinien zu Leistungskürzungen führen

kann. Diesbezüglich wäre es angebracht, mit einer entsprechenden Versicherung Kontakt aufzunehmen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Herzog
Juristischer Fachspezialist

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Produktsicherheit

Stauffacherstrasse 101, CH-8004 Zürich

Tel. +41 43 322 21 45

Fax +41 43 322 21 49

thomas.herzog@seco.admin.ch

abps@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch/prsg

Die Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach meiner Information ist das seco, die Aufsichtsbehörde zur Umsetzung des STEG, resp. der STEV. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen welche im Zusammenhang stehen mit der Inverkehrsetzung und den Gebrauch von sog. Kreislauf-Tauchgeräten (engl. Rebreather) stehen, die sowohl beim beruflichen, wie auch beim Sporttauchen in rasch zunehmendem Masse zum Einsatz gelangen.

Nach deutschem Recht sind alle diese Geräte als PSA (pers. Sicherheitsausrüstung) klassiert, hier sogar unter die Klasse III fallend (höchstes Risikopotenzial). Für die technische Sicherheit dieser Geräte existieren ein oder mehrere EN Normen (z.B. SN EN 14143), die Sie wohl weitaus besser kennen als ich. Weiter wird stipuliert, dass eine Inverkehrsetzung ohne entsprechende CE Zertifizierung (resp. Konformitätserklärung des Herstellers oder des Inverkehrsetzers) illegal ist.

Meine Fragen:

- 1) Wie sieht es in der Schweiz mit der Inverkehrsetzung, dem Verkauf und der Benutzung von solchen Geräten aus, dies aus zivil- und strafrechtlicher Sicht
- 2) fallen sie in der Schweiz überhaupt in den Anwendungsbereich von STEG und STEV, uneingeschränkt oder z.B. nur beim beruflichen Einsatz, nicht aber im reinen Sporttaucherbetrieb?
- 3) falls unter STEG/STEV fallend, müssen sie der entsprechenden EN Norm (resp. SN EN) genügen, oder dürfen sie auch ohne diese Zertifizierung in Verkehr gebracht werden?
- 4) muss der Inverkehrsetzer einer Person, welcher er das Gerät irgendwie zum Gebrauch überlässt, zwingend einen Nachweis vorlegen, dass das Gerät SN EN ... zertifiziert ist (in Form z.B. einer Konformitätserklärung), muss er dies evtl. auf Verlangen des Uebernehmers tun oder gar nicht?
- 5) falls er das zwingend tun müsste, gibt es eine Strafnorm bei Zuwiderhandlungen? Kann also der Ueberlasser strafrechtlich belangt werden?
- 6) **Was passiert versicherungstechnisch, wenn der Benutzer eines solchen NICHT-zertifizierten Gerätes bei dessen Einsatz zu Schaden kommt? Kann da die Versicherung (z.B. SUVA) ein Mitverschulden, eine Grobfahrlässigkeit geltend machen und damit eine Leistungsreduktion begründen?**